

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: andreas.borer@zg.ch
Gebäudeversicherung Zug
Andreas Borer
Grafenaustrasse 1
6300 Zug

Feuerwehr: Vernehmlassung zur Teilrevision des Reglements zum Gesetz über den Feuerschutz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Borer

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2025 mit der Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Reglements zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement, FSR; BGS 722.212). Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzungen wie gewünscht in elektronischer Form als PDF und als Word-Version.

I Ausgangslage

Im Jahr 2023 erfolgte eine Teilrevision des Feuerschutzreglements, welche sich ausschliesslich auf die Beiträge an die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren beschränkte. Mit der aktuellen Teilrevision werden sowohl die Beiträge an die Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehren als auch diejenigen an die Bauten und Einrichtungen der Gemeindefeuerwehren überarbeitet. Um die Übersicht und Lesbarkeit zu optimieren, werden gleichzeitig die erwähnten Stützpunktaufgaben neu strukturiert.

Die Teilrevision des Feuerschutzreglements sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Ziff. 8 bis Ziff. 37: Bereinigung der Stützpunktaufgaben; Bündelung der Aufgaben zur besseren Übersicht nach Einsatzarten.
- Ziff. 17: Ergänzung der in der Praxis bereits installierten Brandbekämpfung auf Gewässern.
- Ziff. 55: Beitragserhöhung für Transportfahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb.
- Ziff. 57: Präzisierung der Haltedauer mit Bezug auf die Inverkehrsetzung der Fahrzeuge.
- Ziff. 60: Finanzierung der Stützpunktfahrzeuge; neu konkrete Abbildung im Feuerschutzreglement.
- Ziff. 64: Koppelung von Beiträgen an Bauten und Einrichtungen der Gemeindefeuerwehren an verbindliche Vorgaben der Gebäudeversicherung Zug (GVZG).

II Würdigung durch den Stadtrat

Die vorliegende Version des Reglements zum Feuerschutzgesetz stimmt weitgehend mit den Vorstellungen des Stadtrates überein. Besonders begrüsst wird die Übersicht zu den Stützpunktaufgaben (Ziff. 8 bis 37). Diese Bereinigung schafft Klarheit und schärft die Zuständigkeiten. Dennoch empfehlen wir, folgenden Ziffern zu präzisieren:

Zu Ziff. 60, Finanzierung von Fahrzeugen der Stützpunktfeuerwehr oder Träger von Stützpunktaufgaben:

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen der GVZG und der Stadt Zug zur Überarbeitung der Leistungsvereinbarung Stützpunktfeuerwehr besteht Einigkeit, dass:

- Stützpunktfahrzeuge (und Geräte) künftig durch die GVZG als Eigentümerin beschafft werden. Die GVZG fungiert damit künftig als Auftraggeberin und Beschaffungsstelle.
- das Feuerwehramt der Stadt Zug weiterhin die Funktion als Ausschreibungsstelle übernimmt – inklusive Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen in Zusammenarbeit mit der GVZG. Diese Aufgabe soll in die neue LV «Dienstleistungen zugunsten GVZG» aufgenommen werden.
- die Stützpunktfahrzeuge im Eigentum der GVZG verbleiben. Nach Auslieferung gehen diese jedoch in den Besitz der Trägerin der damit verbundenen Stützpunktaufgaben über. Damit verbunden ist auch die Immatrikulierung der Fahrzeuge (als Fahrzeughalterin) sowie die Unterhalts- und Versicherungspflicht durch die Stützpunktfeuerwehr.
- sich die Trägerin der Stützpunktaufgaben an im Voraus definierten Stützpunktfahrzeugen, die auch für Zwecke der Ortsfeuerwehr genutzt werden können, mit einem Beitrag von 10 % an den Beschaffungskosten beteiligt. Die GVZG stellt dazu Rechnung.

Aufgrund dieser Ausgangslage empfehlen wir, Ziff. 60 Finanzierung der Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehr oder der Träger von Stützpunktaufgaben wie folgt zu konkretisieren:

Ziff. 60

Finanzierung der Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehr oder der Träger von Stützpunktaufgaben

¹ Die Gebäudeversicherung Zug stellt der Stützpunktfeuerwehr oder der Trägerin von Stützpunktaufgaben entsprechend den zugewiesenen Aufgaben gemäss Ziff. 8 bis Ziff. 37 dieses Reglements folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- a) Einsatzleitfahrzeug
- b) Höhenrettungsfahrzeug
- c) Öl- und Chemiewehrfahrzeug
- d) Ölwehrboot
- e) Pionierfahrzeug
- f) Tanklöschfahrzeug
- g) Transportfahrzeug
- h) Universallöschfahrzeug
- i) Verkehrsdienstfahrzeug
- j) Wechselträgerfahrzeug
- k) Spezialfahrzeug (auftragsabhängig)

² Der Anspruch auf die einzelnen Stützpunktfahrzeuge gemäss Abs. 1 und deren Anzahl wird entsprechend den übertragenen Stützpunktaufgaben in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

³ Stützpunktfahrzeuge stehen im Eigentum der Gebäudeversicherung Zug und gehen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung in den Besitz der Stützpunktfeuerwehr oder der Trägerin von Stützpunktaufgaben über.

⁴ Die Stützpunktfeuerwehr oder die Trägerin von Stützpunktaufgaben beteiligt sich mit 10 % an den Anschaffungskosten der folgenden Fahrzeuge, welche auch für Aufgaben der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden können:

- Einsatzleitfahrzeug
- Öl- und Chemiewehrfahrzeug
- Pionierfahrzeug

- Transportfahrzeug
- Verkehrsdienstfahrzeug
- Wechselträgerfahrzeug

Zu Ziff. 64, Bauten und Einrichtungen der Gemeindefeuerwehren

Abs. 2 der Arbeitsversion sieht vor, dass die Gebäudeversicherung Zug ein verbindliches Raumprogramm mit entsprechenden Baukosten festlegt. Wir schlagen hierzu folgende Anpassung vor:

² Die Gebäudeversicherung Zug legt für diese Gebäude ~~verbindlich~~ ein maximal beitragsberechtigtes Raumprogramm mit den entsprechenden Baukosten fest. Überdies erarbeitet sie Richtlinien.

Begründung:

Der abschliessende Entscheid (Beschluss) zur Realisierung und Finanzierung von Bauten und Einrichtungen der Feuerwehren – und damit des Raumprogramms und der Baukosten – liegt bei der zuständigen Gemeindebehörde. Gestützt auf ihre Richtlinien soll die Gebäudeversicherung Zug hingegen den beitragsberechtigten Teil des Raumprogramms festlegen.

III Schlussbemerkung

Möglicherweise ziehen folgende weitere Belange in absehbarer Zeit eine erneute Revision des Feuerschutzreglements nach sich:

- Die Gebäudeversicherung Zug und die Stadt Zug erarbeiten den Ersatz der Leistungsvereinbarung Stützpunktfeuerwehr. Es ist vorgesehen, für die beiden Bereiche «Einsatz Stützpunktfeuerwehr» und «Dienstleistungen zugunsten GVZG» künftig zwei separate Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.
- In Zusammenarbeit mit den Gemeinden werden zurzeit verschiedene Themenfelder aus dem Projekt Strategie Feuerwehr 2030 ZG der Gebäudeversicherung bearbeitet.
- Nach dem Ereignis in Crans-Montana rücken die Themen des vorbeugenden Brandschutzes und die Regelungen zu Brandschutzkontrollen auf Ebene Bund sowie in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, abzuwarten bzw. zu klären, ob weiterer Revisionsbedarf besteht.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Zug danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

4/4

Kopie

– Feuerwehrkommission der Stadt Zug (durch Departement SUS)